

Hat man nun auch diese Voraussetzung erfüllt, wähnt man sich am Ziel - aber weit gefehlt. Es rücken erneut die Gläubigerinteressen in den Fokus, und zwar in Gestalt des vorläufigen Gläubigerausschusses, der zu dem Antrag auf Eigenverwaltung nach neuem Recht bereits bei der vorläufigen Eigenverwaltung gehört werden soll. Die Gesetzesbegründung stellt auf eine Stärkung der Gläubigerrechte in der Mitbestimmung über die Eigenverwaltung ab. In der Kürze der Zeit des Gesetzgebungsverfahrens ist allerdings ein Verweis auf die Anordnung unterblieben, wenn dem Antrag eigentlich keine Hindernisse im Sinne von § 270 b Abs. 2 InsO entgegenstehen. Liegen diese vor, etwa weil das Verfahren voraussichtlich teurer wird als die Regelabwicklung oder Zahlungsrückstände im Arbeitnehmerbereich oder erhebliche gegenüber dem Fiskus bestehen, so entscheidet das einstimmige Votum des Gläubigerausschusses über die Eigenverwaltung oder deren Ablehnung. Abzuwarten bleibt, ob die Gerichte den Gläubigerausschuss immer anhören werden – insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbereitung bei Antragstellung potenzielle Mitglieder bereits gewonnen werden und kurzfristig in die Entscheidung einbezogen werden können. Kommt es nämlich zu nennenswerten Verzögerungen (zwei Tage nach Antragstellung) mit der Befürchtung der Verschlechterung der Vermögenslage, hat das Gericht vorher selbst zu entscheiden.

Man sieht: der Schuldner muss „die Hosen runterlassen“, um in den Genuss der privilegierten Eigenverwaltung zu kommen. Und es stellt sich die Frage, ob diese Informationen allen Beteiligten zugänglich gemacht werden sollten, die grundsätzlich Einsicht in die Gerichtsakte nehmen können. Bestehen berechnete Geheimhaltungsinteressen kann die Lösung nur in der Aufnahme dieser Informationen in einem Sonderband liegen.

Und eines wird ganz deutlich: ein Antrag auf eine Insolvenz in Eigenverwaltung lässt sich nicht mehr in einer „Nacht- und Nebel-Aktion“ stellen, wenn die Insolvenzantragspflicht – auch zur Haftungsvermeidung der Akteure – „plötzlich“ vom Himmel fällt. Das Verfahren ist sorgfältig und sehr rechtzeitig unter Abwägung aller zur Verfügung stehenden Sanierungsinstrumente von erfahrenen Beratern vorzubereiten. Sinnvoll ist sicherlich, mit der Gesetzesänderung den Unternehmer zu einer geplanten Restrukturierung zu führen. Die Zeit wird zeigen, ob die nun aufgebauten Hürden allerdings zu einem „Eigenverwaltungsverhinderungsgesetz“ geführt haben.

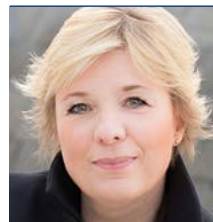
Vielleicht hilft in dem einen oder anderen Fall noch die Anwendung der alten gesetzlichen Regelungen zur Eigenverwaltung weiter. Auf diese kann sich nämlich berufen, wer nachweisen kann, dass die (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Dies muss durch eine Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Beraters bestätigt werden.

Ebenfalls gelten die alten Regeln, wenn das Unternehmen im Eröffnungsantrag darlegt, dass keine Verbindlichkeiten bestehen, die am 31.12.2019 bereits fällig waren und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestritten waren. Kann man vielleicht doch einen Vorteil in der Pandemie sehen?

Kurz & bündig

Gläubigerausschüsse sind unabhängig

Gläubigerausschüsse sind unabhängige und eigenständige Organe und unterliegen nur der Rechtsaufsicht des Insolvenzgerichts. In Bezug auf wirtschaftliche Entscheidungen agieren Gläubigerausschüsse weisungsfrei. Auch die Gläubigerversammlung kann dem Gläubigerausschuss keine Weisungen erteilen. Der gegenteiligen Auffassung in Teilen der Literatur hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 11. März 2021 (IX ZR 266/18) eine Absage erteilt. Der Gläubigerausschuss ist gegenüber der Gläubigerversammlung nicht untergeordnet. Ist die Mitgliedschaft in einem Gläubigerausschuss streitig, entscheidet das Insolvenzgericht, nicht aber die Gläubigerversammlung.



Marion Gutheil, Partnerin bei Mönning Feser Partner, ist seit über 20 Jahren im Sanierungs- und Insolvenzbereich tätig. Sie ist Fachanwältin für Insolvenzrecht, Mediatorin und seit mehr als 10 Jahren bestellte Sachverwalterin und Insolvenzverwalterin. Daneben unterstützt sie Unternehmen in der Restrukturierung sowie der Vorbereitung und Begleitung von Eigenverwaltungsverfahren und bietet juristische Beratung und Prozessvertretung im insolvenznahen Bereich an.